

h. 89,9

II. 205.

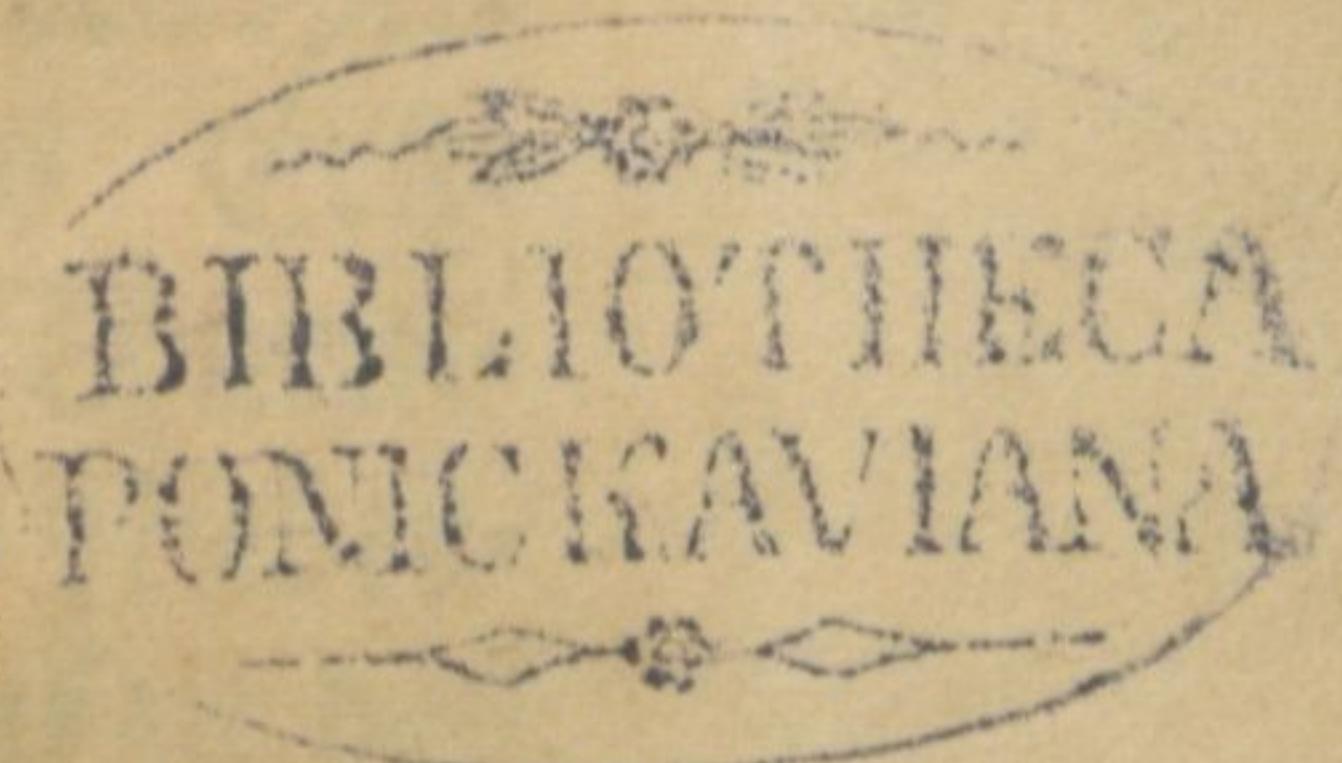
Yc
4894

Wahrer Abdruck
Des
Großherzögl. Durchl. zu
Sachsen / ic.

Nach vorgegangener Erläuterung gnädigst confirmirten Statuti,
die Succession

Der

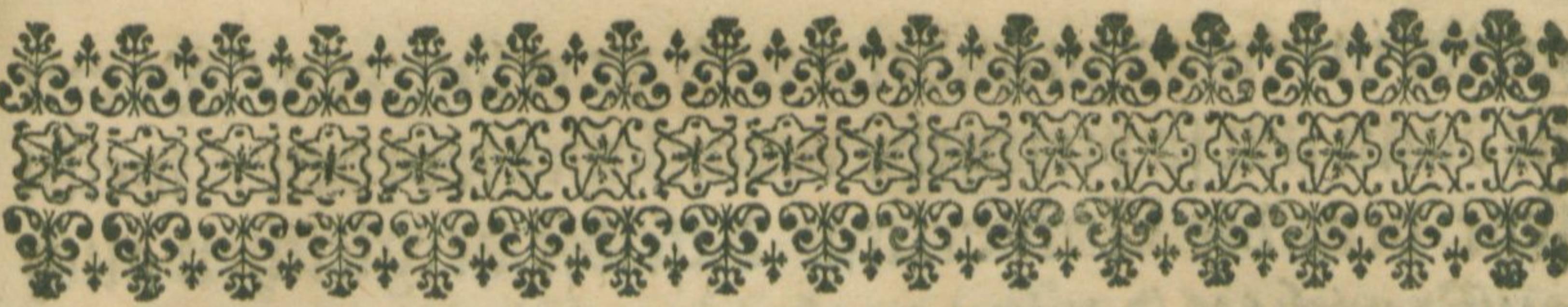
Gerade
bey der Stadt Geipzig be-
treffend.



Gedruckt/und zu finden bey Christian Michaeln /
Anno 1672.

16.

Ma
gen
Lau
Ma
Bo
fum
der
geg
Bi
fun
uni
Ba
fir
und
An



Ott Gottes Gnaden wir Johann Georg /
der Ander Herzog zu Sachsen /
Jülich Cleve und Berg des Heiligen Römischen Reichs Erz-
Marschall und Chur-Fürst Land-Graf in Thüringen /
Marggraf zu Meissen auch Ober- und Nieder-
lausitz Burggraf zu Magdeburg / Graf zu der
Mark und Ravensberg / Herr zu Ravenstein /
Vor uns / Unsere Erben und Nachkommen / thun
kund / Nachdem uns Unsere liebe Getreue /
der Rath zu Leipzig unterthänigst zu erkennen
gegeben / was maßen Sie vor nöthig / und denen
Bürgern und Einwohnern daselbst zuträglich be-
funden / das hiebevorn von ihnen auffgerichtete /
und von Uns in Gott hochselig ruhenden Herrn
Vaters und Gevatters Gnaden Anno 1654. con-
firmirte: auch von uns als iezo Regirenden Chur-
und Landes-Fürsten / unterm dato den 15. Martii
Anno 1659. renovirte Statutum die Gerade belan-
A ij gend /

gend/ in etwas zu ändern und zu erläutern/Worzu
sie dann um so viel mehr veranlasst worden / weisn
sich dem die Universität daselbst dergleichen auch
auffgerichtet/darinnen aber etwas weiter/als Sie/
der Rath / gegangen / mit welcher Sie sich nun-
mehro conformiret / damit in Zukunft auff bege-
bende Fälle / zwischen beyderseits Bürgern und
Universitäts=Verwandten/hierunter eine Gleich-
heit gehalten werde/mit gehorsamster Bitte / Wir
wolte dasselbe anderweit gnädigst bestätigen/ Daß
Wir dis Suchen angesehen / und angeregt / Statu-
tum confirmiret haben / Welches dann von Wor-
ten zu Worten lautet/wie hernach folget :

Art. I.

- §.1. **W**ann einem Manne sein Eheweib stir-
bet/ und keine Tochter hinterlässt / so sol sol-
ches Weibes volle Gerade / ungeachtet dero Mut-
ter oder andere Nissfel in auffsteigender oder seit-
wärtiger linie annoch verhanden/ auff dero überle-
benden Ehemann fallen / und er dieselbe ohne Wi-
derrede behalten / hiervon auch einige Nissfel=Ge-
rade aufzuarbeiten/keines Weges schuldig seyn.
§.2. Verließe aber das Weib eine oder mehr mit dem
überlebenden Ehemanne erzeugte Tochter/so sollen
solche

solche Töchter die verhandene Betten und alles
Leinen Geräthe mit besagten überlebenden Ehe-
mannen / ihrem Vater / theilen / und demselben da-
von die Helfste abfolgen lassen / die andere Helfste
aber / so wohl allen Weiblichen Schmuck / Kleider
und was sonst zur Gerade mehr gehörig / vor sich
alleine behalten / Inmaßen denn in diesem Fall der
Witber / oder Vater / von demjenigen / so außer
den Betten und Leinen Geräthe anzutreffen / et-
was zu fordern nicht befugt ist.

§. 3. Hinterliesse das Weib zwar keine mit dem überle-
benden Ehemanne / iedoch aber eine oder mehr aus
voriger Ehe erzeugte Töchter / so soll die Helfste de-
ro vollen Gerade auff den Witber oder überleben-
den Ehemann / die andere Helfste aber auff die
Töchter voriger Ehe kommen und fallen.

Art. II.

§. 1. **S**irbet einem Manne eine unverehe-
liche Tochter oder neptis , entweder als Wit-
tib / iedoch ohne Tochter und Enckelin aus einer
Tochter / oder als Jungfrau / es geschehe solches in
ihren mündigen oder unmündigen Jahren / oder
auch in ihrer Kindheit / und verlässt keine Mutter /
auch weder halb= noch vollbürtige Schwestern

A iii nach

nach sich / So soll der o selben volle und Nisstel - Gerade nicht auf die nächste Nisstel / es mag selbige in seitwärtiger oder aufsteigender Linie , und also gleich die leibliche Groß - Mutter selbst / oder auf den übrigen Ascendentibus eine seyn / sondern auf gedachten überlebenden Vater oder Groß - Vater fallen.

§.2. Ferner / Verliesse dergleichen unverehelichte Weibes - Person eine oder mehr halbbürtige Schwestern von der Mutter oder Sorores uterinas , So sollen dieselben mit dem Vater die volle und Nisstel - Gerade zu gleichen Theilen haben und bekommen / also / daß die eine Helfste davon dem Vater / die andere Helfste aber den Sororibus uterinis , es seyn derselben / wie gedacht / eine oder mehr / verbleiben .

§.3. Verliesse Sie aber nur halbbürtige Schwestern vom Vater oder Sorores Consanguineas , So soll abermahl die volle und Nisstel - Gerade dem Vater alleine bleiben / und hiervon ermehrte Sorores Consanguineæ nebenst denen so wohl in aufsteigender als seitwärtiger Linie befindlichen Nissteln gänzlich aufgeschlossen seyn .

Art. III.

Sirbet eine unverehelichte oder verwittibke

wittibte Weibes-Person/und lässt nach sich weder
Vater noch Mutter/noch Große-Mutter von der
Mutter / noch Schwestern/so der Gerade fähig/
So soll so wohl deroselben volle als Nisstel Gera-
de nicht auff die nechste Nisstel/sondern zu förderst/
auff ihre überlebende vollbürtige/(oder aber/do de-
ren keine verhanden/)auff ihre halb-bürtige Brü-
der und Sorores Consangvineas zu gleichen Thei-
len in capita fallen.

Art. IV.

Sirbet eine Wittib/ und verlässt sei-
ne Tochter oder Tochter-Kinder/ So soldero
volle und Nisstel-Gerade auff ihre Söhne oder
Sohns-Kinder/ und nicht anss die verhandene Nis-
tel / do es gleich die leibliche Schweste oder auch die
Mutter oder Groß-Mutter wäre / fallen.

Confirmiren/Ratificiren und bestätigen
auch vorhergesetztes Statutum auf Landes Fürst-
licher Macht und von Obrigkeit wegen / hiermit
und in Kraft dieses/Und wollen / daß demselben in
allen und ieden Puncten/ Clausuln / Inhalt: und
Meinungen nachgegangen / und darwider nicht
gethan

gethan noch gehandelt werde/ Jedoch Uns/Unsern
Erben und Nachkommen/ an unsern hohen Lan-
des-Fürstlichen Regalien/ Rechten und Gerechtig-
keiten/ auch sonstigen Männiglichen an seinen Rech-
ten ohne Schaden/ Treulich sonder Gefahrde. Zu
Urkund haben Wir diesen Brieff mit eigenens Hän-
den unterschrieben/ und Unser grosser Insiegel wi-
sentlich daran hängen lassen/ Geschehen und ge-
ben zu Dresden/ am dritten Monats- Tag Septem-
bris, nach Christi Jesu unsers lieben Herrn/ eini-
gen Erlösers und Seligmachers Geburt/ im Ein-
tausend/ Sechshundert und zwey und Sieben-
zigsten Jahre.

Johann Georg Thur-Fürst.

K 4894 6a

Reinhard Dieterich/ Frey-Herr
von Taube.

G. Schindler S.

VDI 7

M 161



h. 89,9

Zorn E

Nach vorg
digst



bey der

Gedruckt/ur

